Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/2/14 2Ob1/08y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.02.2008

Norm

ABGB §816

Rechtssatz

Die Einsetzung des Testamentsvollstreckers als „Auflage" vermag bloß obligatorische Wirkungen zu entfalten. Der Erbe kann also wirksam gegen die Auflage handeln, muss jedoch dann gewärtigen, dadurch unter Umständen den Nachlass zu verwirken. Diese Sanktion scheidet aber jedenfalls dann aus, wenn es sich um einen bloßen Wunsch der Erblasserin handelt, was im Zweifel anzunehmen ist.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 1/08y
  Entscheidungstext OGH 14.02.2008 2 Ob 1/08y
  Veröff: SZ 2008/25

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123358

Im RIS seit

15.03.2008

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at